

Rundfunkbeitrag

Zum 1. Januar 2013 ist ein neuer Staatsvertrag zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Kraft getreten. Mit ihm wurde die Finanzierung von einer geräteabhängigen Gebühr auf ein Beitragsmodell umgestellt, wobei sich die Höhe des künftigen Zahlbetrages bei Betrieben nach der Anzahl der Betriebsstätten (Filialen), Mitarbeitern und Fahrzeugen bemisst.

Berechnung des Rundfunkbeitrages

Betriebsstätten:

- ➔ Der Beitrag bemisst sich nach den Betriebsstätten, nicht nach dem Unternehmen. Als Betriebsstätte gelten dabei nur ortsfeste Filialen. Baucontainer oder Reinigungsobjekte von Gebäudereinigern gelten nicht als Betriebsstätte. Zudem muss in der Betriebsstätte ein Arbeitsplatz eingerichtet sein. Es muss aber nicht zwingend ein Beschäftigter in der Betriebsstätte arbeiten.
- ➔ Ein Arbeitsraum in der Privatwohnung gilt nicht als Betriebsstätte, wenn für die Wohnung schon ein Beitrag entrichtet wurde. Beispiel: Ein Veranstaltungsfotograf bearbeitet seine Fotos am PC in seiner Privatwohnung. Der Arbeitsraum muss jedoch ausschließlich über die Wohnung zu erreichen sein. Ist der Arbeitsort von der Wohnung getrennt (z.B. ein gemeinsames Haus, in dem unten räumlich abgetrennt die Werkstatt und oben die Wohnung ist) fällt ein Beitrag für die Betriebsstätte an.
- ➔ Der Zahlbetrag pro Betriebsstätte hängt ab vom Durchschnitt der im vorangegangenen Jahr sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen. Sogenannte Minijobber („450-Euro-Kräfte“) und Auszubildende werden nicht berücksichtigt. Personen, die in mehreren Betriebsstätten arbeiten (Bäckereifachverkäuferin, die von Montag bis Donnerstag in Filiale 1 und von Freitag bis Samstag in Filiale 2 arbeitet), werden nur einmal gezählt. Eine Änderung der Beschäftigtenzahl muss im ersten Quartal des Folgejahres dem Beitragsservice mitgeteilt werden.
- ➔ Die Höhe des Zahlbetrages kann folgender Tabelle entnommen werden:

Rundfunkbeitrag pro Betriebsstätte ab dem 01.04.2015	
Ab ... SV-pflichtigen Mitarbeitern	Beitrag in Euro pro Monat
0	5,83
9	17,50
20	35,00
50	87,50
250	175,00
500	350,00
1.000	700,00
5.000	1.400,00
10.000	2.100,00
20.000	3.150,00

© BWHT 2015

- ➔ Ab dem 01.01.2017 haben Betriebsinhaber die Wahl, ob sie bei der Angabe der SV-Beschäftigten Teilzeitbeschäftigung berücksichtigen wollen. Dann gilt folgende Regel: Personen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von maximal 20 Stunden werden mit Faktor 0,5 berücksichtigt, Personen mit einer Arbeitszeit über 20, aber mit maximal 30 Stunden mit Faktor 0,75. Personen, die mehr als 30 Stunden pro Woche arbeiten, zählen komplett. Alternativ ist weiterhin die Angabe der Kopfzahl möglich.

Kraftfahrzeuge:

- ➔ Pro Betriebsstätte ist ein zugelassenes Kraftfahrzeug (PKW, LKW, Geländewagen, Omnibus) beitragsfrei. Eine konkrete Zuordnung zu einer bestimmten Betriebsstätte ist nicht nötig. Für jedes weitere zugelassene Kraftfahrzeug wird ein Beitrag in Höhe von 5,83 Euro fällig.
- ➔ Für nicht zugelassene Fahrzeuge oder zulassungsfreie Fahrzeuge (bestimmte Baumaschinen) fällt kein Beitrag an.
- ➔ Es sind nur die Anzahl und der Zulassungsort der Kfz anzugeben, keine Kennzeichen. Einzelne Fahrzeuge, z.B. Vorfühswagen eines Autohauses, können problemlos ausgetauscht werden, solange der Fahrzeugbestand sich nicht ändert.
- ➔ Wenn keine Betriebsstätte vorhanden ist, aber ein beruflich genutztes Fahrzeug (z.B. bei mobilen Friseuren), fällt ein Beitrag für das Kfz an. Das gilt auch, wenn das Fahrzeug nur geringfügig geschäftlich genutzt wird und es steuerlich nicht zum Betriebsvermögen gehört.

Rechenbeispiel:

- ➔ Ein Handwerksbetrieb hat zwei Filialen mit neun (darunter zwei Teilzeitbeschäftigte mit 20 Stunden Wochenarbeitszeit) und fünf sozialversicherungspflichtig beschäftigten Mitarbeitern. Zusätzlich arbeiten in der ersten Filiale ein Azubi und eine 450-Euro-Kraft. Die drei Fahrzeuge stehen alle bei Filiale 2. Es fällt folgender monatlicher Rundfunkbeitrag an:

Filiale 1: acht Mitarbeiter (Azubi und Minijobber irrelevant, zwei TZ-Beschäftigte mit Faktor 0,5):	5,83 Euro
Filiale 2: Fünf Mitarbeiter	5,83 Euro
Kfz: (Zwei beitragsfreie Kfz, da zwei Filialen; Standort egal):	5,83 Euro
Insgesamt:	<u>17,49 Euro</u>

Alternativ:

Filiale 1: Neun Mitarbeiter (Azubi und Minijobber irrelevant):	17,50 Euro
Filiale 2: Fünf Mitarbeiter	5,83 Euro
Kfz: (Zwei beitragsfreie Kfz, da zwei Filialen; Standort egal):	5,83 Euro
Insgesamt:	<u>29,16 Euro</u>

In diesem Beispiel lohnt sich die Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigten.

Allgemeine Hinweise:

- ➔ Als Beitragsschuldner gilt der Inhaber, so wie er in der Handwerksrolle eingetragen ist bzw. der Fahrzeughalter.
- ➔ Eine Betriebsgründung bzw. Eröffnung einer Filiale muss angemeldet werden.
- ➔ Wird ein Betrieb geschlossen, muss er abgemeldet werden. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages erlischt erst mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung eingeht.
- ➔ Für die An- und Abmeldung stellen die Rundfunkanstalten Formulare zur Verfügung, die [hier heruntergeladen](#) werden können. Weitere Informationen finden Sie unter www.rundfunkbeitrag.de
- ➔ Für Detailfragen stehen Ihnen auch die Rechtsberatungsstellen der Handwerkskammern und Fachverbände zur Verfügung